



**WASGAU**

**Vergütungssystem für die Mitglieder  
des Aufsichtsrats**

# **Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Änderung der Satzung**

## **(Tagesordnungspunkt 7)**

### **Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats**

Über das derzeit geltende System für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und die derzeit geltende Regelung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats in § 13 der Satzung der WASGAU Produktions & Handels AG hat die Hauptversammlung zuletzt am 2. Juni 2021 nach § 113AktG beschlossen.

Die bisherige Regelung der Satzung lautet wie folgt:

#### § 13 - Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 je Mitglied und Geschäftsjahr. Der Vorsitzende erhält das Doppelte und dessen Stellvertreter das Eineinhalbfache des für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder festgesetzten Betrages.
- (2) Als Vergütung für die Tätigkeit des Aufsichtsratsmitgliedes in besonders gebildeten Ausschüssen wird dem Aufsichtsratsmitglied die unter Ziffer 1, Satz 1 festgelegte Vergütung um  $\frac{1}{4}$  erhöht. Soweit das Aufsichtsratsmitglied in dieser Funktion als Ausschussvorsitzender fungiert, erhöht sich die unter Ziffer 1, Satz 1 genannte Vergütung um  $\frac{1}{2}$ . Im Übrigen wird die Höhe der Aufsichtsratsvergütungen und Zusatzvergütungen für die Ausschusstätigkeit dahingehend begrenzt, dass die Gesamthöhe der jährlich gezahlten Aufsichtsratsvergütung das Zweieinhalbfache der unter Ziffer 1, Satz 1 geregelten Vergütungen nicht übersteigen darf.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Amtstätigkeit ein Zwölftel der Vergütung.
- (4) Die auf die Vergütung etwa anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich gezahlt, wenn und soweit diese von einem Aufsichtsratsmitglied in Rechnung gestellt oder in einer die Rechnung ersetzenden Gutschrift ausgewiesen wird.

Diese Regelung der Satzung und das Vergütungssystem haben sich grundsätzlich bewährt.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen aus der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie mit Blick auf die heutigen Aufgaben des Aufsichtsrates und seiner einzelnen Ausschüsse wurde das System für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats jedoch weiter entwickelt, um insbesondere in der Vergütung unterschiedliche Arbeitsbelastungen der Einzelnen besser abbilden zu können.

Dazu wird die Grundvergütung nach § 13 Abs. 1 der Satzung abgesenkt und eine differenzierte Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse neu eingeführt.

Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung am 5. Juni 2025 und der Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister wird die Satzung – mit Wirkung für künftige Geschäftsjahre, nicht aber rückwirkend für das bereits laufende Geschäftsjahr 2025 - in § 13 geändert und wie folgt lauten:

#### §13 Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung in Höhe von EUR 7.500,00 je Mitglied und Geschäftsjahr. Der Vorsitzende erhält das 2,5-fache und dessen Stellvertreter das 2-fache des für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder nach Satz 1 festgesetzten Betrages.
- (2) Als Vergütung für die Tätigkeit des Aufsichtsratsmitgliedes in besonders gebildeten Ausschüssen wird dem Aufsichtsratsmitglied die in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Vergütung jeweils um ein Viertel erhöht. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird die in Abs. 1 Satz 1 festgelegte Vergütung für die Tätigkeit als Vorsitzender eines Ausschusses jeweils um die Hälfte erhöht und wiederum abweichend davon für den Vorsitzenden des Finanz- und Prüfungsausschusses um 5/4 der in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Vergütung. Vergütungen nach diesem Absatz 2 werden für Geschäftsjahre nicht geschuldet, in denen der Ausschuss nicht tätig geworden ist.
- (3) Zudem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats EUR 1.000 und das die Sitzung leitende Aufsichtsratsmitglied, im Regelfall der Vorsitzende, abweichend EUR 1.500. Wechseln sich Aufsichtsratsmitglieder in der Leitung einer Sitzung ab (beispielsweise aufgrund von Interessenkonflikten), wird die Mehrvergütung nach Satz 1 von EUR 500 unter ihnen aufgeteilt.
- (4) Die Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrates erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen EUR 250 und das die Sitzung leitende Aufsichtsratsmitglied, im Regelfall der Vorsitzende, abweichend EUR 500. Wechseln sich Aufsichtsratsmitglieder in der Leitung einer Sitzung ab (beispielsweise aufgrund von Interessenkonflikten), wird die Mehrvergütung nach Satz 1 von EUR 250 unter ihnen aufgeteilt. Dauert eine Sitzung eines Ausschusses mehr als zwei Stunden gilt in den Sätzen 1 und 2 jeweils der doppelte Betrag.

- (5) Die Gesamthöhe aller für ein Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen nach vorstehenden Absätzen 1 bis 4 für ein Mitglied des Aufsichtsrats ist begrenzt auf das Dreieinhalbfache der in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Vergütung; dies gilt zur Klarstellung insbesondere auch, wenn neben dem Aufsichtsratsamt das Amt eines Vorsitzenden des Aufsichtsrates, seines Stellvertreters oder eines Vorsitzenden eines Ausschusses oder Mitgliedschaften in Ausschüssen wahrgenommen werden.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten für ihre Amtstätigkeit die Vergütung nach Absätzen 1 und 2 zeitanteilig ( $x/365$  pro rata temporis). Vergütungen nach Absätzen 3 und 4 werden nicht zeitanteilig gezahlt, sondern abhängig von der individuellen Sitzungsteile im Geschäftsjahr des unterjährigen Ausscheidens gezahlt.
- (7) Eine gegebenenfalls auf eine Vergütung nach diesem § 13 der Satzung anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich gezahlt, wenn und soweit diese von einem Aufsichtsratsmitglied in Rechnung gestellt oder in einer die Rechnung ersetzenden Gutschrift ausgewiesen wird.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten nach der vorstehend wiedergegebenen Regelung neben der Erstattung ihrer Auslagen nach Ablauf des Geschäftsjahres jeweils eine feste jährliche Vergütung. Sie wird mit Blick auf einzelne Funktionen differenziert. Zusätzlich wird eine Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gezahlt. Gegebenenfalls wird auch eine darauf anfallende Umsatzsteuer erstattet.

Diese Vergütung trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

Eine variable Vergütungskomponente ist nicht vorhanden. Sie ist vor dem Hintergrund der durch das Aktiengesetz vorgegebenen unterschiedlichen Aufgaben von Vorstand und Aufsichtsrat nicht sinnvoll. Gleiches gilt für Verpflichtungen zur teilweisen Anlage der Aufsichtsratsvergütung in Aktien der Gesellschaft, die nicht bestehen.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich auch grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft und des Konzerns unterscheidet, wurde ein vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht vorgenommen. Auch horizontale Vergleiche sind letztlich nicht entscheidend, sondern aus

Sicht der Verwaltung ist insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme der Aufsichtsratsmitglieder maßgeblich zu berücksichtigen.

Aufsichtsrat und Vorstand beraten über die Vergütung des Aufsichtsrats und deren Systematik unter Kenntnisnahme der Leitlinien und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes in seiner jeweils geltenden Fassung. Sachverständige oder Auskunftspersonen können nach § 109 Abs. 1 Satz 2 AktG zur Beratung hinzugezogen werden.

Hinsichtlich Maßnahmen zur Vermeidung und zur Behandlung von Interessenkonflikten im Sinne des § 87a Abs. 1 Nr. 10 AktG hat der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung gesondert Vorsorge getroffen: Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind allein auf die Wahrung des Unternehmensinteresses verpflichtet. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenlegen; der Vorsitzende gegenüber seinem Stellvertreter.

Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre zur Überprüfung vorgelegt. Davon unabhängig wird es von der Verwaltung regelmäßig überprüft.